

Kanton Schwyz
Departement des Innern
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz

Schwyz, 20. Februar 2026

Vernehmlassungsantwort **Teilrevision Gesetz über das Halten von Hunden**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Meier
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünliberale Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr und geben die folgende Stellungnahme ab.

Allgemein

Die GLP anerkennt das Ziel des Gesetzes über das Halten von Hunden, die **Sicherheit und Ordnung im Zusammenleben von Menschen und Hunden im öffentlichen Raum** zu gewährleisten. Wir unterstützen die **Einführung eines obligatorischen Hundekurses**, da wichtige Grundlagen vermittelt werden können, die für die Hundeerziehung hilfreich sind und problematische Hunde frühzeitig erkannt werden können. Die **obligatorische Haftpflichtversicherung für Hundehalter:innen** beantragen wir beizubehalten, damit im Schadenfall Dritte entschädigt werden können. Auf Grundlage einer guten Hundeerziehung, sowie der finanziellen Absicherung durch eine Haftpflichtversicherung, erachten wir die **Voraussetzungen für eine Abschaffung der generellen Leinenpflicht** als gegeben. So können auch das **nationale Tierschutzgesetz und die Tierschutzverordnung** eingehalten werden, welche festhalten, dass Hunde sich, wo

verantwortbar, auch unangeleint bewegen können sollen. Wir beantragen, dass in Zukunft eine **artgerechte Hundehaltung** auch im Kanton Schwyz möglich sein wird.

Detaillierte Anmerkungen

Ad § 1 Abs. 3 (alt) Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Die GLP hält eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung für sinnvoll, da dadurch im Falle eines Unfalls mit einem Hund die geschädigte Person unabhängig der finanziellen Möglichkeiten des Halters beziehungsweise der Halterin entschädigt werden kann. Schäden an Dritten, verursacht durch Hunde, sind normalerweise in einer Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen. Diese ist relative günstig und verfügt über eine hohe Deckungssumme für den Schadenfall. Das Prinzip der Eigenverantwortung funktioniert hier nicht, da es sich nicht um eigene Sachschäden, sondern um Schäden an Dritten handelt.

Es könnte in Erwägung gezogen werden, die Formulierung im Gesetz anzupassen, um klarzustellen, dass es keine eigenständige Tierhalter-Haftpflichtversicherung braucht und, dass der Hund für Schäden an Dritten versichert sein sollte. Dies sollte unabhängig davon sein, mit wem sich der Hund aufhält. Ein gutes Beispiel sehen wir in der Formulierung des Hundegesetzes vom Kanton Sankt Gallen:

Versicherungspflicht

¹Die Hundehalterin oder der Hundehalter verfügt über eine Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsdeckung schliesst die Haftpflicht der Hundehalterin oder des Hundehalters sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, mit ein.

Antrag 1:

Die GLP beantragt die Haftpflichtversicherung für Hundehalter:innen beizubehalten.

Ad § 2 Abs. 1 Leinenpflicht

Artgerechte Haltung von Hunden

Gemäss Art. 6 Abs. 1 des [Tierschutzgesetzes](#) (TSchG; SR 455) gelten die folgenden allgemeinen Anforderungen: *Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.* Gemäss der nationalen [Tierschutzverordnung](#) (TSchV; SR 455.1) Art. 71 Bewegung Abs. 1 *müssen Hunde täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich solle sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.*

Es gibt im Kanton Schwyz kleine, eingezäunte Hundeversäuberungsplätze. Diese erfüllen jedoch weder in Anzahl noch Grösse die gesetzlichen Anforderungen, um vorgeschriebene Sozialkontakte und freie Ausläufe für die Hunde zu gewährleisten.

Die **generelle Leinenpflicht im Kanton Schwyz widerspricht somit dem nationalen Tierschutzgesetz und der Tierschutzverordnung** und muss korrigiert werden. Deshalb schlagen wir eine Revision der generellen Leinenpflicht gemäss des Sankt Gallers [Hundegesetz](#) (sGS 456.1 – Hundegesetz (HUG)) oder eine ähnliche Formulierung vor.

Hundebisse

Die GLP anerkennt das **Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung** und das starke Bedürfnis, sich bei Hundebegegnungen vor ungewollter Annäherung von Hunden und Hundebissen zu schützen. Eine generelle Leinenpflicht scheint somit auf den ersten Blick ein adäquates Mittel dafür zu sein. Demnach müsste es im Kanton Schwyz viel weniger Hundebisse als in Kantonen ohne genereller Leinenpflicht geben. Dies ist aber nicht der Fall, was somit den Nutzen der generellen Leinenpflicht für den Menschen in Frage stellt.

Die Zahlen für Hundebisse werden von jedem Kanton separat erfasst und es gibt sicher eine relativ hohe Dunkelziffer von nicht gemeldeten Fällen. Ausserdem werden keine zusätzlichen Attribute erfasst, die Aufschluss darüber geben könnten, in welchen Situationen die Hundebisse passiert sind. Zum Beispiel geschehen Bisse auch zu Hause und mit angeleinten Hunden. Somit haben die Statistiken nur eine bedingte Aussagekraft. Die Zahlen zeigen, dass das Verhältnis Hundebisse beim Menschen zu

Anzahl der Hunde ungefähr bei 1% liegt. Der Kanton Schwyz liegt etwas niedriger, zeigt aber, dass es auch mit genereller Leinenpflicht zu Hundebissen kommt und rechtfertigt diese somit zu diesem Zwecke nicht.

Kanton	Anzahl Hunde	Bissverletzungen Menschen	Bissverletzungen / Anzahl Hunde %
BE	64'537	666	1.0%
BS	6'154	73	1.2%
SG	31'205	351	1.1%
SZ	9'180	61	0.7%
ZH	67'706	659	1.0%
Total	76'886	720	0.9%

Quellen

<https://www.weu.be.ch/content/dam/weu/dokumente/avet/de/hunde/Statistik-Vorf%C3%A4lle-mit-Hunden-de.pdf>

https://www.sz.ch/public/upload/assets/89803/HuG_Vernehmlassungsentwurf_Bericht.pdf?fp=1

<https://tierstatistik.identitas.ch/de/dogs-canton.html>

<https://www.watson.ch/schweiz/zuerich/472495469-hunde-beissvorfaelle-im-kanton-zuerich-starke-zunahme>

<https://www.berichte.sg.ch/avsv-jahresbericht-2024/Jahresbericht-herunterladen.html>

https://media.bs.ch/original_file/38b7b4715c660675b4c2d90396ae910955d0c234/jahresbericht-2024.pdf

Antrag 2:

Die GLP beantragt die Aufhebung der generellen Leinenpflicht, da diese gegen das nationale Tierschutzgesetz und die Tierschutzverordnung verstösst. Wir schlagen Folgendes vor:

Klarstellen der Sorgfaltspflichten der Hundehalter:innen:

Grundsätze Sorgfaltspflichten

Die Hundehalterin oder der Hundehalter sorgt dafür, dass der Hund:

- a) Mensch und Tier nicht gefährdet;
- b) Dritte nicht belästigt;
- c) fremdes Eigentum nicht beschädigt;
- d) jederzeit wirksam unter Kontrolle ist;**
- e) sich im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt bewegt.

Leinenpflicht

a) Grundsatz

¹Wer einen Hund ausführt, hält diesen an der Leine, **wenn andere wirksame Kontrollmöglichkeiten fehlen.**

b) an besonderen Orten

¹ Hunde werden stets an der Leine gehalten:

- a) auf Schulanlagen;
- b) auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen;
- c) in öffentlich zugänglichen Gebäuden;
- d) in öffentlichen Verkehrsmitteln, and Bahnhöfen und Haltestellen.

² Die politische Gemeinde kann durch Reglement oder durch Verfügung und entsprechende Signalisation an weiteren Orten die Leinenpflicht vorschreiben.

Ad § 2b (neu) und § 2c (neu) Hundeeziehungskurse

Die Grünliberalen begrüssen die **Einführung von obligatorischen Hundeeziehungskursen**. Qualitativ hochwertige Kurse gewährleisten eine gute Hundeeziehung und gewöhnen den Hund an den Halter:in. Dies verbessert die Sicherheit und Ordnung des Zusammenlebens von Hund und Mensch.

Wir sehen **keinen Grund für eine Ungleichbehandlung von Hunden aus dem In- oder Ausland**. Auch im Ausland gibt es professionelle Züchter. Ausserdem sollte bei der Übernahme eines Hundes von einer Person aus der gleichen Wohn- oder Hausgemeinschaft eine Mindestdauer des Zusammenlebens festgesetzt werden (z.B. ein Jahr).

Wir finden einen Hundekurs mit jedem neuen Hund sinnvoll, da der Kurs nicht nur Wissen über Hunde vermitteln soll, sondern auch eine praktische Anleitung für den Aufbau der Beziehung zwischen Hund und Halter:in darstellt. Ausserdem hilft ein praktischer Kurs dabei, problematische Hunde früh zu identifizieren und entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen. Wir erwarten, dass in der Verordnung präzisiert werden wird, wie Hundekursleiter:innen ihre Beobachtung zu problematischen Hunden weitergeben können.

Antrag 3:

Die GLP beantragt die Streichung von §2 b (neu) Abs. 1 b und c.

Wir beantragen § 2b (neu) Abs. 1 a so anzupassen, dass der Hundehalter beziehungsweise die Hundehalterin **mit jedem neuen Hund** einen Hundekurs besuchen muss.

Die GLP beantragt in § 2b (neu) Abs. 2 c eine **Mindestdauer für das Zusammenleben im gleichen Haushalt** aufzunehmen.

Die GLP beantragt im § 2c (neu) Abs. 1 eine **Theoriekomponente** für den obligatorischen Hundekurs aufzunehmen. Zum Beispiel: ... zehn Stunden Theorie und Praxis...

Restliche Änderungen

Die GLP unterstützt die restlichen vorgeschlagenen Änderungen.

Prüfung eines Hunderassenverbots gemäss Antwort des Regierungsrates zur Motion M11/23

Die GLP folgt der Meinung des Regierungsrates. Auch wir finden ein Hunderassenverbot nicht zielführend, um die Sicherheit für Mensch und Tier zu verbessern.

Hochachtungsvoll

Grünliberale Partei Kanton Schwyz

Lorenz Ilg



Präsident

Doris Pöpplein



Kantonsrätin